



GEMEINDE STOTZING

Hauptstraße 19, 2443 Stotzing
Tel.Nr. 02255/8206, Fax.Nr. 02255/82064, e-mail: post@stotzing.bgld.gv.at / www.stotzing.at

Stotzing, im Juli 2021

GEMEINDEINFORMATION

Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2021

Bei der letzten Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2021 wurden alle Punkte einstimmig beschlossen:

- Der Fördervertrag und die Annahmeerklärung für die Errichtung der Kläranlage, um eine Förderung in der Höhe von 10% der Investitionskosten von € 1.650.000,- in Form von Finanzierungszuschüssen auszulösen.
- Ein Wartungsvertrag über den Servicedienst bei der Kläranlage für ein Jahr zum Preis von € 3.300,- (exkl. Mwst)
- Zwei Dienstbarkeitsverträge mit der Netz NÖ über die neue 110-kV-Einfachleitung UW Wr.Neustadt – UW Wasenbruck. Die Entschädigung für unsere Gemeinde beläuft sich auf insgesamt € 5.175,32.

Auf der Tagesordnung stand auch die Vergabe des Mittagessens für den Kindergarten und die Volksschule. Ab Jänner 2022 muss die Verpflegung im Kindergarten und in der Volksschule mit mindestens 50% Bioanteil umgesetzt werden. Unser bisheriger Partner, das Gasthaus Gratzner aus Deutsch-Brodersdorf, kann uns unter diesen Voraussetzungen leider nicht mehr beliefern. Wir bedanken uns sehr herzlich für die langjährige und gute Zusammenarbeit. Ab September 2021 wird Paulis'Mahlzeit aus Gramatneusiedl als neuer Lieferant fungieren. Die Kosten pro Mahlzeit betragen € 3,70. Unser neuer Partner beliefert unter anderem auch die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nachbargemeinde Au am Leithaberge.

Ärztlicher Wochenenddienst mit 30.6.2021 eingestellt

Der verpflichtende Wochenenddienst der Allgemeinmediziner wird im Burgenland (als letztes Bundesland) mit 30.6.2021 eingestellt.

3 von 5 Ärzten im Sprengel haben sich vorerst bereit erklärt den Dienst auf freiwillige Basis fortzuführen. 70% aller Dienste können dadurch abgedeckt werden, allerdings wird es auch zu nicht besetzten Wochenenden kommen. An diesen Tagen wenden Sie sich bei medizinischen Problemen an 02682/141.

Infrastruktur verbessert

Mit der Errichtung eines neuen Güterweges zum Abfallsammelzentrum bzw. zur Kläranlage wurde eine wichtige Infrastrukturmaßnahme umgesetzt. Die Kosten belaufen sich auf € 40.000,-. Ein besonderer Dank gilt den Verantwortungsträgern des Jagdausschusses, die 50% der Projektkosten beisteuern und damit einen großen Beitrag für die Stotzinger Bevölkerung leisten. Die restlichen Kosten werden über das Güterwegebauprogramm des Landes finanziert.



Wie komme ich zum Grünen Pass?

Beim Grünen Pass handelt es sich um einen Überbegriff für drei Zertifikate, welche einen überprüfbaren Nachweis einer vorhandenen Corona-Schutzimpfung (Impfzertifikat), einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 (Genesungszertifikat) oder eines negativen Testergebnisses (Testzertifikat) ermöglichen.

Sollten Sie bereits über eine Handy-Signatur verfügen, können Sie Ihr persönliches Zertifikat selbst auf der Website www.gesundheit.gv.at abrufen.

Wenn Sie über keine Handy-Signatur verfügen, können Sie persönlich einen Ausdruck im Gemeindeamt abholen.

Wie komme ich zur Handy-Signatur?

Handysignatur über FinanzOnline aktivieren

funktioniert jederzeit bequem von zuhause aus:

- Anmelden mit ihren FinanzOnline-Zugang
 - „Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren“
 - Sie erhalten per Post einen Bestätigungsbrief
- Mehr Infos <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Handy-Signatur beim Gemeindeamt aktivieren

- eine Terminvereinbarung ist erforderlich!
- Mobiltelefon
- amtlicher Lichtbildausweis
- Personalausweis, Reisepass, Führerschein



An die Gemeinde Stotzing

Eisenstadt, Juli 2021

Feuermachen im Wald

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die Esterházy Betriebe ist die naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder die Basis für eine erfolgreiche Forstwirtschaft. Umwelt- und Naturschutz sind uns ein besonderes Anliegen. Der rücksichtsvolle und verantwortungsbewusste Umgang mit der Natur ist oberstes Gebot in allen Wirtschaftszweigen. Unsere Wälder sehen wir nicht nur als Bewirtschaftungseinheiten und als Arbeitsplätze, sondern auch als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und letztlich auch Erholungszwecken der Menschen dienend.

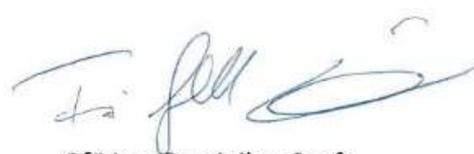
Bekanntlich darf in Österreich gem. § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten. Gemäß § 33 Abs. 3 Forstgesetz 1975 idgF ist jedoch eine über diese Bestimmung hinausgehende Benutzung wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, die Abhaltung von Veranstaltungen, Befahren oder Reiten nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist gem. § 174 Forstgesetz 1975 idgF strafbar.

Zusammengefasst gestattet § 33 ForstG daher das freie Betreten des Waldes zu Erholungszwecken. Nicht umfasst davon sind geführte Touren, die die Zustimmung des Grundeigentümers erfordern. Bekanntlich ist auch das Feuermachen im Wald verboten. Zur Abwendung der Waldbrandgefahr werden alle Feuerstellen entfernt und die Bereiche verstärkt überwacht.

Wir ersuchen um Beachtung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


OFM DI Peter Fischer
Forstbetriebsleiter


Ofö Ing. Dominikus Senft
Revierleiter Leithaberg West